



Lokale Aktionsgruppe Bitburg-Prüm



**LEADER
BITBURG-PRÜM**
LOKALE AKTIONSGRUPPE

Informationen für Antragsteller

über die

Rahmenbedingungen der LEADER-Förderung (Förderphase 2023 – 2029)



Willkommen bei „LEADER“

Sie wollen den Eifelkreis mit einer neuen Idee voranbringen? Das europäische LEADER-Programm fördert besondere, innovative Projekte der ländlichen Entwicklung und kann Ihnen dabei helfen, Ihre Idee umzusetzen. Die Geschäftsstelle der LAG Bitburg-Prüm prüft Ihr Vorhaben und berät sie bei der Ausarbeitung der Projektidee. Wenn das Projekt für LEADER geeignet ist und die Lokale Aktionsgruppe Bitburg-Prüm überzeugt, helfen wir Ihnen den Förderantrag auf den Weg zu bringen. Diese Informationsschrift soll Sie auf die Rahmenbedingungen der LEADER Förderung einstimmen.

Die Projektqualität ist wesentlich

Mit LEADER-Mitteln können nur solche Projekte bezuschusst werden, die

- **innovativ** sind **und Mehrwert für den Eifelkreis Bitburg-Prüm** haben **und**
- zumindest in einen der in der nachfolgenden Grafik dargestellten Maßnahmenbereiche der LEADER „Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie“ (LILE) der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Bitburg-Prüm eingeordnet werden können:

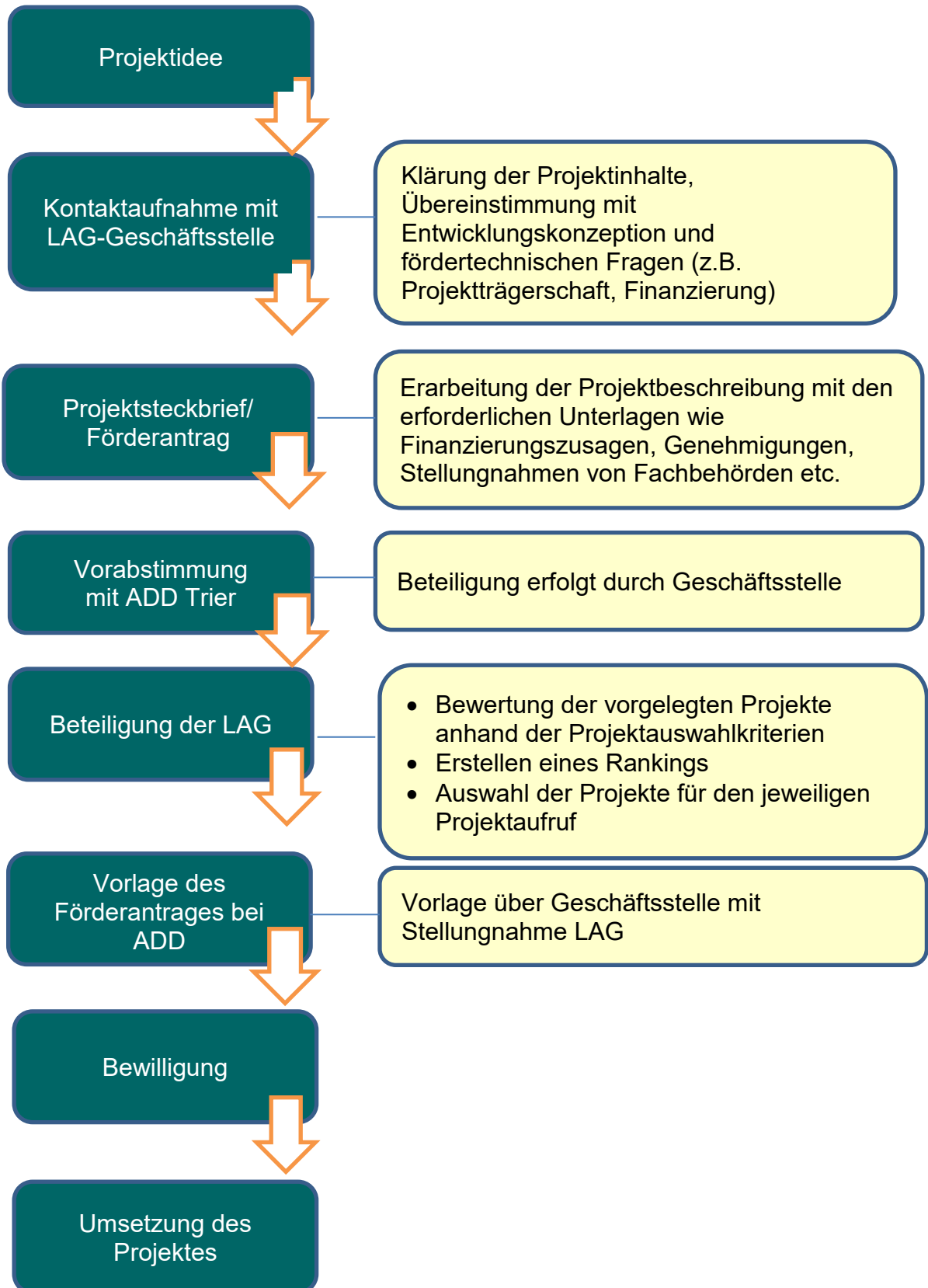
Leitbild	Gemeinschaft gestaltet Lebensraum		
Querschnittsziele	Wissensaustausch, Innovation, Digitalisierung, Chancengleichheit, Klima- und Umweltschutz Regionale Identität, Kooperation		
Entwicklungsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der regionalen Gemeinschaft und Stärkung von Kooperationsstrukturen • Steigerung der Attraktivität der Region als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum • Aktive Begleitung der Region Bitburg-Prüm in ihren Transformationsprozessen in den Bereichen des demographischen, digitalen und klimatischen Wandels • Sensibilisierung der Region Bitburg-Prüm für Ansätze zur nachhaltigen Entwicklung 		
Handlungsfelder	Ländliches Leben	Standort Eifel	Natur- und Kulturlandschaft
Handlungsfeldziele	Schaffung nachhaltiger Strukturen der Versorgung und Vernetzung zur Vitalisierung des ländlichen Lebens	Stärkung der regionalen Wirtschaft	Inwertsetzung sowie nachhaltige Entwicklung und Nutzung der Natur- und Kulturlandschaft
Maßnahmenbereiche	<ul style="list-style-type: none"> • Dorf-/Stadtentwicklung • Versorgungsstrukturen • Mobilität • Soziales Miteinander • Gesundheit und Pflege • Kultur 	<ul style="list-style-type: none"> • Tourismus • Regionale Wirtschaft • Land- und Forstwirtschaft • Bildung 	<ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz • Klimawandelanpassung • Bildung für nachhaltige Entwicklung • Kulturerbe

Zuschusshöhe / Förderbetrag

Die **maximale Höhe des Zuschusses** hängt von **der Projektart, der Bewertung des Projekts durch die LAG Bitburg-Prüm und die Einschätzung der Regionalen Verwaltungsbehörde (MWVLW)** ab. Die Förderkonditionen sind in der LILE der LAG Bitburg-Prüm und im GAP-Strategieprogramm des Landes RLP definiert.

Ablauf des Antragsverfahrens

Potenzielle Projektträger, die sich um eine LEADER-Förderung bewerben wollen, sollten so früh wie möglich - am besten schon im Stadium der ersten Projektidee - Kontakt mit der LAG-Geschäftsstelle aufnehmen! Die LAG -Geschäftsstelle betreut im Rahmen des sog. „LEADER-Ansatzes“ weitere, ggf. für das Vorhaben interessantere Förderprogramme und kann auf ggf. besser geeignete Fördermöglichkeiten hinweisen.



Zweistufiges Projektauswahlverfahren

In einer **ersten Stufe** entscheidet die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Bitburg-Prüm darüber, ob sie für ein Projekt Mittel aus ihrem Kontingent bereitstellt oder nicht. In der Regel entscheidet die LAG in **jährlich zwei bis vier Sitzungen** anhand eines vom Projektträger ausgefüllten **Projektsteckbriefs** (Vordruck in der Geschäftsstelle erhältlich). Die LAG veröffentlicht auf ihrer Homepage und in der Presse jeweils sogenannte **Projektaufrufe**. Darin werden Projektträger aufgerufen, spätestens 4 bis 6 Woche vor der nächsten LAG-Sitzung ihren Projektsteckbrief und die weiteren, für eine Bewertung erforderlichen Unterlagen bei der LAG- Geschäftsstelle einzureichen. Der unterschriebene Projektsteckbrief mit diversen ergänzenden Unterlagen (Kostenermittlungen, Finanzierungsbestätigung, ggf. Eigentumsnachweise, Planunterlagen und Genehmigungen) muss daher **vollständig und fristgerecht** vor der Sitzung bei der LAG-Geschäftsstelle vorgelegt werden.

Zur Bewertung der eingegangenen Projekte bedient sich die LAG einer Projektbewertungsmatrix (Auswahlkriterien), in der für jedes Projekt abgefragt und mit Punkten bewertet wird, in welchem Maße es zu Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) der LAG Bitburg-Prüm beiträgt. Generell gilt: **Ein Projekt muss eine Mindestpunktzahl erreichen. Besonders hohe Punktzahlen können zu einer höheren Förderquote führen („Premiumförderung“).**

Sofern das Projekt die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht hat, die LAG dem Projekt zugestimmt und die erforderlichen Fördermittel freigegeben hat, kann der Projektträger in einer **zweiten Stufe** den **förmlichen Förderantrag über die LAG-Geschäftsstelle** bei der ADD Trier einreichen. **Der Förderantrag ist spätestens 6 Monate nach erfolgter Auswahl durch die LAG zu stellen.**

Auch für den Zuschussantrag gibt es einen Vordruck. Diesem Antrag sind dann noch in der Regel noch weitere Anlagen beizufügen. Der Zuschussantrag ist vom Projektträger zu unterzeichnen und von der LAG-Geschäftsstelle mitzuzeichnen. Erst wenn der Zuschussantrag vollständig ist, wird er von der LAG-Geschäftsstelle an die ADD zur Prüfung und anschließenden Entscheidung über die Fördermittelbewilligung weitergeleitet. **Beim Ausfüllen des Projektsteckbriefs und des Förderantrags ist die LAG-Geschäftsstelle gern behilflich.**

Vorfinanzierung

Bei der LEADER-Förderung handelt es sich um eine **(Teil-)Erstattung für tatsächlich angefallene Ausgaben** für Projekte, für die die ADD dem Projektträger auf dessen Antrag hin anteilige Zuschussmittel über einen förmlichen Zuwendungsbescheid zuvor bewilligt hat. Vorschüsse auf mögliche spätere Ausgaben sind nicht möglich. Somit muss der Projektträger die Projektausgaben **zunächst vorfinanzieren** und kann danach erst die bewilligten Fördermittel ausbezahlt bekommen.

Bei **längerer Projektdauer** oder bei **kostenintensiven Projekten** allerdings muss der Projektträger nicht bis zum Projektende mit seinem Mittelabruf warten, sondern kann **Zwischenmittelabrufe** bereits während der Projektlaufzeit bei der ADD einreichen, um somit für einen Teil seiner Ausgaben eine Refinanzierung zu erhalten. Dennoch wird in den allermeisten Projekten die Förderung nur einen Teil der Projektausgaben abdecken, so dass sich der Projektträger in Abhängigkeit von der bewilligten Fördersumme und den tatsächlichen Projektkosten mit eigenen Barmitteln an der Finanzierung des Projektes beteiligen muss. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

Zuwendungsbescheid

Der konkrete Fördermittelbetrag wird dem Projektträger in einem Zuwendungsbescheid seitens der ADD mitgeteilt. Dort sind neben dem Fördermittelhöchstbetrag („bis zu €“) auch die maximal anerkennungsfähigen Kosten und der Fördersatz genannt. Fällt das Projekt dann tatsächlich günstiger aus, reduziert sich die Förderung anteilig. Fällt das Projekt teurer aus und wurde kein Aufstockungsantrag gestellt, zahlt das Land nur den bewilligten Fördermittelhöchstbetrag aus.

Im Zuwendungsbescheid sind zumeist Fristen genannt für Projektbeginn, Projektabschluss, Vorlagen für Mittelabrufe und für Verwendungsnachweise, die der Projektträger unbedingt beachten muss.

Projektbeginn

- Das Projekt kann erst starten, nachdem der Projektträger von der ADD einen **Bewilligungsbescheid** erhalten hat. (Es sei denn, die ADD hat dem Projektträger schriftlich die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt.)
- Wichtig: Der Projektträger darf Aufträge erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides bzw. der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vergeben. Auch eine Ausschreibung darf keinesfalls vorher erfolgen.
- **Ausnahme** sind Planungsaufträge; diese können schon vor Projektstart zwecks Erstellung einer Kostenermittlung förderunschädlich beauftragt werden (jedoch nur Leistungsphasen 1 bis 6).

Die ADD wird in der Zuschussbewilligung vorgeben, dass das Projekt **spätestens 3 Monate nach Bewilligung beginnen** muss.

Ausgaben

Die ADD akzeptiert ausschließlich Original Rechnungen zum Projekt, die auf die Rechnungsadresse des Projektträgers ausgestellt sind und von diesem tatsächlich bezahlt wurden.

Nicht förderfähig sind

- Ausgaben, die nicht vom Projektträger, sondern einem Dritten getätigt wurden.
- Ausgaben, die dem Projektträger schon vor dem Projektstart entstanden sind,
- Ausgaben, die aus Auftragsvergaben vor dem Datum des Bewilligungsbescheides bzw. der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn herrühren. (Ausnahmen sind Planungsaufträge; diese können schon vor Projektstart zwecks Erstellung einer Kostenermittlung förderunschädlich beauftragt werden)

Erkennt der Projektträger nach Einreichen des Förderantrags, dass sich die Kostenpositionen innerhalb des Projekts stärker verschieben oder dass sich die Gesamtkosten des Projektes merklich erhöhen, sollte er dies umgehend der ADD und der LAG anzeigen - ansonsten können Mehrkosten des Projekts nicht gefördert werden.

Auftragsvergaben

Öffentliche Projektträger müssen für alle Beauftragungen Dritter öffentliches Vergaberecht beachten (je nach Leistungsart gemäß VOB/A oder VOL/A oder VOF). Auch **Private Vorhabenträger** müssen das „Merkblatt zur Einholung von Vergleichsangeboten und zur Vergabe von Aufträgen durch nicht-öffentliche Auftraggeber“ beachten.

Vergaberichtlinien und Korruptionsabfrage

Die bestehenden Vergaberichtlinien sind je nach Leistungsart entsprechend einzuhalten. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister und die Abfragepflicht beim Wettbewerbsregister vor Erteilung eines Zuschlages sind zu beachten.

Tariftreue / Illegale Beschäftigung

Der Projektträger hat ab einem geschätzten Netto-Auftragswert von 20.000 € den Auftragnehmer zur Tariftreue zu verpflichten. Jeder Auftragnehmer muss dem Projektträger gegenüber schriftlich erklären, dass er keine illegalen Beschäftigten beschäftigt.

Diese Erklärung verlangt der Projektträger am besten vor Auftragserteilung. Dabei bietet es sich an, dass sich der Projektträger durch den Auftragnehmer die Auftragsvergabe und die Einhaltung folgender Nebenbestimmungen schriftlich bestätigen lässt:

Nebenbestimmungen:

- 1) Mit Unterzeichnung der Auftragsbestätigung erklären Sie, dass Sie bei der Erfüllung des oben genannten Leistungsumfangs ArbeitnehmerInnen nicht illegal beschäftigen.
- 2) Mit Unterzeichnung der Auftragsbestätigung erklären Sie, dass Sie sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Landesgesetzes zur Gewährleistung der Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG) vom 01.12.2010 in seiner geltenden Fassung verpflichten.

Auftragsbestätigung: _____, den
(Firmenstempel & Unterschrift)

Publizitätsvorschriften für den Projektträger

Der Projektträger hat dafür Sorge zu tragen und der ADD nachzuweisen, dass er die Öffentlichkeit bzw. die Zielgruppe des Projektes über die LEADER-Förderung informiert.

Deshalb muss der Projektträger bei **investiven Maßnahmen** (z.B. Bauvorhaben) oder auf Publikationen zum Projekt (z.B. Präsentationen, Berichte, Internetseiten, Flyer, Anzeigen) dauerhaft und gut leserlich folgenden **Förderhinweis** anbringen:



Dieses Projekt wird mit Fördermitteln der Lokalen Aktionsgruppe Bitburg-Prüm im Rahmen des Entwicklungsprogramms GAP-Strategieplan in Rheinland-Pfalz unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz, gefördert.



EUROPÄISCHE UNION

**Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in die ländlichen Räume!**

Veröffentlichungspflichten für die Lokale Aktionsgruppe Bitburg-Prüm

Der Projektträger muss einwilligen, dass die LAG Bitburg-Prüm und das Land Rheinland-Pfalz seinen Namen und sein Projekt als LEADER-Fördermittelempfänger veröffentlicht.

Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist der Förderung beträgt bei **investiven Projekten** in der Regel 12 Jahre. Diese Frist beginnt nach Vorlage des Verwendungsnachweises bei der ADD. Das heißt für den Projektträger, dass er das geförderte Projekt noch 12 Jahre nach seinem fördertechnischen Abschluss dem Förderzweck entsprechend nutzen bzw. zugänglich halten muss; ansonsten droht dem Projektträger die Rückzahlung der Fördermittel.

Bei **nichtinvestiven Projekten** kann die Zweckbindungsfrist auch **weniger als 12 Jahre** betragen.

Investitionen auf fremden Grundstücken

Befindet sich ein Grundstück, auf dem im Rahmen eines LEADER-Projekts eine Investition stattfindet, nicht im Eigentum des Projektträgers, muss er der ADD eine Nutzungsvereinbarung mit dem Grundstückseigentümer vorlegen, in der dem Projektträger über einen Zeitraum von **mindestens 15 Jahren** (= Dauer der Zweckbindungsfrist + Vorlauf Antragstellung und evtl. Verzögerung bei der Umsetzung) die dem Förderzweck entsprechende Nutzung zugesichert wird.

Mittelabruf

Zum Abruf der Fördermittel hat der Projektträger der ADD einen **Zahlungsantrag** (mittels Vordruckes) und seine **Originalrechnungen des Projektes** mit den entsprechenden **Kontoauszügen / Bankbelegen** als Zahlungsnachweise vorzulegen.

Verwendungsnachweis zum Projektabschluss

Zum Projektabschluss muss der Projektträger der ADD einen Verwendungsnachweis (Vordruck) vorlegen, mit dem das Projekt grob beschrieben und fördertechnisch erläutert wird.

Die LAG-Geschäftsstelle steht Ihnen bei Fragen gern zur Verfügung!

Bei uns erhalten Sie auch digitale Vorlagen für Projektsteckbriefe, Förderanträge, Zahlungsanträge, Rechnungsblätter, Indikatorenblätter, Verwendungsnachweise, die zu verwendenden Logos bzw. Embleme der EU und des Landes Rheinland-Pfalz sowie diverse Merkblätter für Vorhabenträger.

Kontakt:

Geschäftsstelle der Lokalen Aktionsgruppe LEADER Bitburg-Prüm:

Olaf Gruppe (LAG-Manager)
Kreisverwaltung des Eifelkreises
Bitburg-Prüm
Standort – Alte Kaserne
Maria-Kundenreich-Straße 7
54634 Bitburg
Tel. + 49 (0) 6561/15-5105
Fax + 49 (0) 6561/15-5197
gruppe.olaf@bitburg-pruem.de

Cheyenne Ries (stv. LAG-Managerin)
Kreisverwaltung des Eifelkreises
Bitburg-Prüm
Standort – Alte Kaserne
Maria-Kundenreich-Straße 7
54634 Bitburg
Tel. + 49 (0) 6561/15-5106
Fax + 49 (0) 6561/15-5197
ries.cheyenne@bitburg-pruem.de

Evelyn Schmitz
Kreisverwaltung des Eifelkreises
Bitburg-Prüm
Standort – Alte Kaserne
Maria-Kundenreich-Straße 7
54634 Bitburg
Tel. + 49 (0) 6561/15-5102
Fax + 49 (0) 6561/15-5197
schmitz.evelyn@bitburg-pruem.de

www.lag-bitburg-pruem.de



Lokale Aktionsgruppe Bitburg-Prüm



LEADER
BITBURG-PRÜM
LOKALE AKTIONSGRUPPE